

MÄRZ 2019 RUNDSCHREIBEN

Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist es wichtig die Leistungsfähigkeit und den allgemeinen Gesundheitszustand der Belegschaft zu erhalten und zu verbessern. Zudem gilt die betriebliche Gesundheitsförderung als probates Mittel zur Arbeitnehmerbindung. Nicht neu, aber bisher wenig genutzt, sind die Möglichkeiten der Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn, steuer- und sozialversicherungsfrei Zuschüsse von bis zu 500,- € pro Arbeitnehmer und Kalenderjahr für Gesundheitsförderung im Betrieb aufzuwenden.

Zu den begünstigten Maßnahmen zählen Aufwendungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung oder Barzuschüsse zur verhaltensbezogenen Prävention, wie Kurse zur Raucherentwöhnung, Rückengymnastik oder Stressbewältigung sowie Informationen zur gesunden Ernährung. **Neu** ist, dass seit 01.01.2019 nur noch von den Krankenkassen zertifizierte Maßnahmen steuerfrei übernommen werden können.

Wurden nicht zertifizierte Maßnahmen vor 2019 begonnen und als steuerfrei anerkannt, kann die Regelung in einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2019 fortgeführt werden. Information über zertifizierte Kurse erhalten Sie online über die Kursdatenbank Ihrer Krankenkasse.

Hinweis: Die Übernahme von Beiträgen für einen Sportverein oder das Fitnessstudio sind in der Regel nicht begünstigt ist.

Versicherungsbeiträge der Kinder als Sonderausgaben bei den Eltern absetzen

Seit 2010 können die kompletten Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die sogenannte Basisabsicherung unbeschränkt als Sonderausgaben abgezogen werden. Da der allgemeine Beitragssatz bei gesetzlich Versicherten das Krankengeld mit absichert, werden die Beiträge nur pauschal um 4 % gekürzt. Als eigene Beiträge der Eltern zur Basiskrankenversicherung und gesetzlichen Pflegeversicherung werden auch die Beiträge für ein Kind behandelt, gegenüber dem sie unterhaltspflichtig sind und für das noch Kindergeldanspruch besteht. Die Versicherungsbeiträge müssen tatsächlich angefallen und bezahlt sein. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet und dessen Sozialversicherungsbeiträge vom Arbeitgeber einbehalten und abgeführt werden. Voraussetzung für den Abzug der Beiträge bei den Eltern ist, dass sie dem Kind im Veranlassungszeitraum tatsächlich erstattet worden sind oder wie bei Studenten die Beiträge zur Krankenversicherung direkt von den Eltern bezahlt werden. Nach einer neueren Entscheidung des BFH reicht es nicht aus, wenn die Eltern nur einen Naturalunterhalt leisten.

Sinnvoll ist der Sonderausgabenabzug bei den Eltern immer dann, wenn sich die Beiträge bei den Kindern aufgrund eines geringen Einkommens steuerlich nicht auswirken. Schaffen Sie deshalb die Voraussetzungen für den Abzug, indem Sie von den Kindern geleistete Beiträge zeitnah auf ein Konto des Kindes erstatten. Weitere Voraussetzung für den Abzug bei den Eltern ist, dass die Kinder die Beiträge nicht in ihrer eigenen Steuererklärung geltend gemacht haben.

Neue Meldepflicht für Solaranlagen und Energieerzeuger

Nach der Novellierung der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ist am 31.01.2019 das Internetportal "**Marktstammdatenregister**" gestartet. Sämtliche Akteure des Strom- und Gasmarktes sind verpflichtet sich selbst und Ihre Anlagen unter www.marktstammdatenregister.de zu registrieren. Dazu zählen Betreiber von Solaranlagen, KWK-Anlagen, ortsfeste Batteriespeicher und Notstromaggregate, wie auch Windenergieanlagen oder konventionelle Kraftwerke. Im Marktstammdatenregister müssen sämtliche Bestandsanlagen neu registriert werden, auch wenn sie bereits bei der Bundesnetzagentur gemeldet sind. So soll ein lückenloses Bild der deutschen Strom- und Gasversorgung entstehen. Für Bestandsanlagen, die vor dem 01.07.2017 in Betrieb gegangen sind, gilt grundsätzlich eine 2-jährige Frist zur Registrierung. Anlagen die nach dem 30.06.2017 angeschafft oder verändert wurden müssen sich bis zum 29.02.2019 registrieren und seit 01.02.2019 errichtete Neuanlagen innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme anmelden. Um die Zahlungen nach dem EEG oder KWKG, ohne Abzüge weiter ausbezahlt zu bekommen, empfehlen wir, die Anlagen umgehend auf dem Marktstammdatenregister zu registrieren.

Entschädigungen für Leitungsprojekte

Mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien sind die Anforderungen an die Stromnetze stark gestiegen. Um eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist ein weiterer Netzausbau erforderlich. Für die Inanspruchnahme haben Grundstückseigentümer Anspruch auf Entschädigung.

Im Urteil vom 02.07.2018 hatte der BFH darüber zu entscheiden, ob die anlässlich der Überspannung eines Grundstücks mit einer Hoch-

Frühlingsgruß

*Es steht ein Berg in Feuer,
In feurigem Morgenbrand,
Und auf des Berges Spitze
Ein Tannbaum überm Land.*

*Und auf dem höchsten Wipfel
Steh ich und schau vom Baum,
O Welt, du schöne Welt, du,
Man sieht dich vor Blüten kaum!*

Joseph Freiherr von Eichendorff

spannungsleitung bezahlte Einmalentschädigung steuerbar ist. Der Fall betraf ein Grundstück im **Privatvermögen**, auf das die Überspannung und deren Absicherung als Grunddienstbarkeit **ohne zeitliche Beschränkung** ins Grundbuch eingetragen wurde. Die hierfür ausgehandelte einmalige Entschädigung war nicht einkommensteuerpflichtig, weil das mit einer immerwährenden Dienstbarkeit gesicherte und zeitlich nicht begrenzte Recht auf Überspannung eines zum Privatvermögen gehörenden Grundstücks der privaten Vermögensebene zuzurechnen ist.

In einem kurze Zeit später ergangenen BFH-Urteil hatte der Grundstückseigentümer erreicht, dass die Grunddienstbarkeit unter bestimmten Bedingungen wieder aus dem Grundbuch gestrichen wird. Damit war die Belastung nicht mehr zeitlich unbegrenzt und die Entschädigung nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bei den Einkünften aus V+V in vollem Umfang zu versteuern.

Entschädigungen für Leitungen auf **Betriebsgrundstücken** sind ebenfalls einkommensteuerpflichtig. Hier ist nur zu klären in welcher Form sie in der Gewinnermittlung zu erfassen sind. Sie sehen daran, wie wichtig die Hinzuziehung eines Steuerberaters vor Vertragsabschluss ist und wir bitten Sie, sich rechtzeitig zu melden.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert
Steuerberater

Sieglinde Böpplé
Steuerberaterin